



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 11. August 2011

Nr. 13

S. 1-6

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Suhrborg & Co. GmbH, Wesel** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Alexander Gerlitz** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Werner Waldemar Görnt** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Claudiu-Gheorghe Suciu** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Bassel El-Zein** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Hammes** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andre Hoffmann** 5
- **Bekanntmachung der Grafschaft Moers** 6
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausstellen Sparkassenbuches Nr. 3022795938** 6
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausstellen Sparkassenbuches Nr. 3022563393** 6
- **Aufgebot des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3402894392** 6

Bekanntgabe

nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Suhrborg & Co. GmbH, Wesel

Antrag der Fa. Suhrborg & Co. GmbH, Mühlenfeldstr. 111, 46487 Wesel gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Restkiesgewinnung im Abgrabungsgewässer „Brüggenhofsee“ in Wesel, Gemarkung Bislich, Flur 26, Flurstücke 4 u.a.

Die Fa. Suhrborg & Co. GmbH beabsichtigt, im Abgrabungsgewässer „Brüggenhofsee“ in Wesel-Bislich die noch verbliebenen Kies- und Sandmengen mittels Saugbagger zu fördern (Restkiesgewinnung).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen (UVPG NRW, Ziffer 13 der Anlage 1) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 03. August 2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Auftrag
gez. Brands

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Alexander Gerlitz**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Berkevoortshofstr. 53, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.02.2011, Aktenzeichen 32-3.3.64/11, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.08.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Werdelmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Werner Waldemar Görnt**, letzte bekannte Anschrift : 46562 Voerde, Hindenburgstr. 61, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.08.2011, Aktenzeichen 36-3.60, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.08.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Werdelmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Claudiu-Gheorghe Suciu**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.08.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QG723, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.08.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Bassel El-Zein**, letzte bekannte Anschrift Am Hugengraben 5f, 47506 Neukirchen-Vluyn, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.07.2011, Aktenzeichen 36-2.10 e.O., erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Moers, Mühlenstr. 15, 47441 Moers, FD 36 –Straßenverkehr-, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Moers, den 09.08.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Gasser

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Michael Hammes**, letzte bekannte Anschrift 46499 Hamminkeln, Isseltalweg 16, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.08.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q9260, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.08.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Andre Hoffmann**, letzte bekannte Anschrift Weichselstraße 7, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.07.11, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-IL206, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.08.11

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

**Korrektur zur Veröffentlichung im
Amtsblatt Nr. 8 vom 31. Mai 2011
der Grafschaft Moers**

Bekanntmachung

der
Grafschaft Moers
Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH
Wilhelmstraße 45
47475 Kamp-Lintfort

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden

Herr Wilfried Klein, Saalhoffer Str. 40,
47475 Kamp-Lintfort – Diplom Kaufmann

Neu in den Aufsichtsrat wurde gewählt:

Herr Dr. Norbert Thiele, Krusestraße
19, 47475 Kamp-Lintfort - Berufsschullehrer

Gerd Hübsch
Geschäftsführer

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022795938** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 03.11.2011 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 03.08.2011

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022563393** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 27.04.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 27.07.2011

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

***A U F G E B O T* eines Sparkassenbuches**

Für das von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3402894392** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 10.08.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand